



# Der Fachausschuss\* informiert:

Weitere Informationen  
erhalten Sie bei:

Fachausschuss Maschinenbau,  
Hebezeuge, Hütten- und  
Walzwerksanlagen  
Kreuzstr. 45, 40210 Düsseldorf  
(Tel.: 0211/8224-841)

## \* Fachausschuss Maschinenbau, Hebezeuge, Hütten- und Walzwerksanlagen

### „Arbeitsicherheit beim Betrieb von Krananlagen“

#### Termine 2011:

- 19.05.2011 Berlin
- 11.10.2011 München
- 12.10.2011 München
- 01.12.2011 Hamburg

Folgende Themenkomplexe sind geplant:

- Vorschriftenentwicklung national und europäisch – besondere Hinweise zu europäischen Normen
- Schwerpunkte bei der Prüfung und beim Betrieb von Kranen
- Neuentwicklung einer Magnetanlage zur sicheren Schiffsentladung
- Spezielle Prüfhinweise für Turmdrehkrane

Gegenüber den Veranstaltungen im Jahr 2010 werden neue Erkenntnisse und Weiterentwicklungen vorgetragen und diskutiert.

Durch die Teilnahme an dieser Fachtagung kommen die durch die Berufsgenossenschaft ermächtigten Sachverständigen ihrer Verpflichtung entsprechend Punkt 3.6 der „Grundsätze für die Ermächtigung von Sachverständigen für die Prüfung von Kranen durch die Berufsgenossenschaft“ (BG 924/ZH 1/518) – Teilnahme an den Weiterbildungsveranstaltungen des Fachausschusses „Hebezeuge“ – nach.

### Ausbildung, Qualifizierung und Zertifizierung von Sachverständigen und anderen Personen für die Prüfung von Kranen

Unter Beachtung zukünftiger nationaler (Arbeitsschutzgesetz, Betriebssicherheitsverordnung), europäischer (EN) und weltweiter (ISO) Verfahrensweisen zur Prüfung von Maschinen und technischen Geräten durch Sachverständige und andere Personen kommt der Ausbildung dieser Personen eine besondere Bedeutung zu.

Die Unfallverhütungsvorschrift „Krane“ (BGV D6) verlangt in den §§ 25 und 26, dass bestimmte Prüfungen durch **Sachverständige** durchgeführt werden müssen. Auch unter Berücksichtigung des Europäischen Rechts (z. B. Maschinenrichtlinie 98/37/EG bzw. 2006/42/EG) sind zukünftig Prüfungen durch Sachverständige erforderlich. Darüber hinaus benötigt der Hersteller für das Verfahren, bei dem er erklärt, dass der Kran allen einschlägigen grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen entspricht (EG-Konformitätserklärung nach Anhang V der Richtlinie 98/37/EG bzw. Erstellung der technischen Unterlagen nach Anhang VII der Richtlinie 2006/42/EG) eine sachverständige Person, die die zusammengestellten Unterlagen geprüft hat und die notwendigen Tests am Kran durchführt.

Eine Vielzahl von Änderungen bzw. Modernisierungen an Kranen, aber auch der zunehmende Kompliziertheitsgrad neuer Krane (z. B. Teilautomatisierung, Einsatz programmierbarer Steuerungen und moderner mit elektronischen Baugruppen gesteuerter Antriebssysteme) erfordert für die Durchführung sowohl

-der **Prüfungen nach wesentlichen Änderungen** als auch

-der **Wiederkehrenden Prüfungen**

**Personen mit entsprechend hoher Qualifikation.**

**Im Lehrgang werden die notwendigen theoretischen Grundlagen, deren Kenntnisse Voraussetzung für die Ermächtigung entsprechend der „Grundsätze für die Ermächtigung von Sachverständigen für die Prüfung von Kranen durch die Berufsgenossenschaft“ (BG 924) sind, vermittelt.**

**Der Lehrgang ersetzt nicht das in Ziffer 2 Nr. 4 der BG 924 geforderte Fachgespräch!**

Als Termine für diese Lehrgänge sind vorgesehen der:

- 02. -06. Mai 2011 in Essen,
- 04. -08. Juli 2011 in Lindau und der
- 14. -18. November 2011 in Essen.

### Befähigte Person (Sachkundiger) für die Prüfung von Kranen

Lehrveranstaltung zur Vermittlung notwendiger theoretischer Grundlagen, deren Kenntnis Voraussetzung für eine verantwortungsvolle Tätigkeit einer Befähigten Person (Sachkundiger) für die Prüfung von Kranen ist.

Bei Konstruktion, Bau und Betrieb von Kranen ist die Einhaltung von sicherheitstechnischen Prinzipien unbedingte Voraussetzung für die Vermeidung von Gefährdungen, die sich z. B. aus einem Lastabsturz, Umsturz des Kranes oder Versagen der Konstruktion für Leben und Gesundheit von Personen sowie für Sachen und Umwelt ergeben können. Betroffen von derartigen Gefährdungen wären nicht nur die unmittelbar mit dem Kran Beschäftigten, z. B. Kranführer und Anschläger, sondern auch Personen, die im Arbeitsbereich von Kranen tätig sind oder sich dort aufhalten. Den Gefahren, die sich aus einem möglichen Versagen von Bauteilen, dem Nichtvorhandensein oder dem Versagen von Sicherheitseinrichtungen ergeben können, wird durch Prüfungen vor der ersten Inbetriebnahme (Vor-, Bau- und Abnahmeprüfung) und nach wesentlichen Änderungen sowie durch wiederkehrende Prüfungen wirkungsvoll begegnet.

Befähigte Personen gemäß § 2 Abs. 7 der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) (Sachkundige entsprechend § 26 der Unfallverhütungsvorschrift (UVV) "Krane" (BGV D 6)) sind für eine ordnungsgemäße Durchführung der wiederkehrenden Prüfungen verantwortlich. Ausreichende Kenntnisse der zu beachtenden Vorschriften für den Bau, den Betrieb und die Prüfung sind dazu erforderlich.

#### Inhalt

- Geschichte der Hebezeugtechnik
- Definition Befähigte Person, Sachkundiger, Sachverständiger
- EG-Richtlinien – Bedeutung von EN-Normen – Bedeutung von Unfallverhütungsvorschriften
- Europäische Normen für Krane
- Betriebssicherheitsverordnung/Technische Regeln
- Theoretische Nutzungsdauer
- Wesentliche Änderung – Wesentliche Veränderung
- Prüfungsinhalte Vor-, Bau-, Abnahmeprüfung sowie wiederkehrende Prüfung
- Ausnahmegenehmigung
- Kranbahn
- Gesamtübersicht „Vorschriften für Krane“
- Elektrotechnische Ausrüstung von Kranen
- Ablauf einer wiederkehrenden Prüfung
- Inhalt der wiederkehrenden Prüfung
- Bewertung von Mängeln
- Prüfergebnis

Als Termine hierfür sind vorgesehen der:

- 23.05. – 25.05. 2011 in Essen,
- 25.07. – 27.07. 2011 in Cuxhaven und der
- 17.10. – 19.10. 2011 in Essen.

#### Weitere Informationen zu den vorgenannten Veranstaltungen erteilen:

Fachausschuss „Maschinenbau, Hebezeuge, Hütten- und Walzwerksanlagen“, Berufsgenossenschaft Holz und Metall, Kreuzstr. 45, 40210 Düsseldorf (Tel.: 0211/8224-841), Haus der Technik, Hollestr. 1, 45127 Essen (Tel.: 0201/1803-239 oder 277).